

Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 2002

Sehr geehrte Frau Ministerin,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 2002 erstattet das Präsidium der Bundesministerin der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

A. Organisation

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer, dessen Zusammensetzung im Berichtszeitraum unverändert blieb, tagte wie folgt:

- 170. Sitzung am 29. Januar 2002 in Würzburg,
- 171. Sitzung am 25. April 2002 in Saarbrücken,
- 172. Sitzung am 5. Juli 2002 in Berlin,
- außerordentliche Sitzung am 24. September 2002 in Berlin und
- 173. Sitzung am 24. Oktober 2002 in Gütersloh.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

- 84. Vertreterversammlung am 26. April 2002 in Saarbrücken,
- 85. Vertreterversammlung am 25. Oktober 2002 in Gütersloh.

III. Die 84. Vertreterversammlung hat am 26. April 2002 in Saarbrücken beschlossen, den Sitz der Bundesnotarkammer von Köln nach Berlin zu verlegen. Die entsprechende Satzungsänderung wurde nach Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz in der Deutschen-Notar-Zeitschrift verkündet (DNotZ 2002, 562). Weitere Satzungsänderungen hat die 85. Vertreterversammlung am 25. Oktober 2002 in Gütersloh beschlossen. Diese Änderungen wurden nach Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet (DNotZ 2003, 385).

Die Verlegung des Sitzes wurde inzwischen durch den Umzug der Geschäftsstelle in die Mohrenstr. 34, 10117 Berlin, im Februar 2003 vollzogen. In Köln verblieben ist die Redaktion der Deutschen Notar-Zeitschrift. Zugleich hat die NotarNet GmbH, eine 100% ige Tochtergesellschaft der Bundesnotarkammer (Kompetenzzentrum E-

elektronischer Rechtsverkehr), ihren Sitz von Würzburg nach Köln verlegt (DNotZ 2003, 81).

IV. In der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer waren im Berichtszeitraum sieben Juristen, in wechselbedingten Übergangsphasen bis zu neun Juristen tätig. Darüber hinaus waren 12 weitere Mitarbeiter (vier davon in Teilzeit) sowie drei studentische Hilfskräfte angestellt. Zum 1. September 2002 hat Notar a. D. *Dr. Stefan Görk* die Nachfolge von Notar a. D. *Dr. Timm Starke* als Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer angetreten.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Im Berichtszeitraum war die Bundesnotarkammer mit verschiedenen Verfassungsbeschwerdeverfahren befasst, in denen es um die Frage der *Einbeziehung und Gewichtung der Note der zweiten juristischen Staatsprüfung bei der Bestenauswahl zwischen mehreren Bewerbern um eine Notarstelle im Bereich des Anwaltsnotariats* ging (s.a. Bericht 2001, DNotZ 2002, 482). Die Bundesnotarkammer kam in ihrer Stellungnahme vom 31. Mai 2002 zu dem Ergebnis, dass das derzeitige Auswahlverfahren verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Das weitgehend formalisierte Bewertungsverfahren berücksichtige die berufliche Erfahrung in angemessener Weise und sei für die Bewerber in hohem Maße transparent. Die Verwaltungsentscheidung hinsichtlich der Beurteilung der fachlichen Eignung werde dadurch nachvollziehbar und auch gerichtlich überprüfbar. Es sei im Übrigen sachgerecht, die Note der zweiten juristischen Staatsprüfung nicht nur als Momentaufnahme einer juristischen Wissensprüfung anzusehen, sondern ihr auch noch nach Jahren ein besonderes Gewicht beizumessen. Anders als eine bloße Wissensprüfung stelle die zweite juristische Staatsprüfung einen geeigneten Nachweis juristischer Grundfähigkeiten dar, insbesondere unbekannte Fragestellungen in einer Stress- bzw. Drucksituation einem juristisch vertretbaren Ergebnis zuzuführen. Gerade dieser Fähigkeit komme für den Beruf des Notars besondere Bedeutung zu.

2. Ende des Jahres 2001 wurde die Bundesnotarkammer vom Bundesverfassungsgericht um Stellungnahme in zwei Verfassungsbeschwerdeverfahren gebeten, in denen es um den *Abbruch eines Ausschreibungsverfahrens im Bereich des hauptberuflichen Notariats* ging (1 BvR 819/01 und 826/01, s. Beschl. v. 20. 9.2002, DNotZ 2002, 891). Die Bundesnotarkammer hat die Auffassung geäußert, dass weder die Regelung in § 7 Abs. 1 BNotO noch der Abbruch des Ausschreibungsverfahrens zur Durchsetzung der eigenen Personalplanung gegen das Grundgesetz verstößt (s.a. Be-

richt 2001, DNotZ 2002, 482). Die Verfassungsbeschwerden wurden nicht zur Entscheidung angenommen, da ihre Annahme zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Grundrechte nicht angezeigt war.

3. Darüber hinaus wurde die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum vom Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsbeschwerdeverfahren befasst, bei denen es um die *Untersagung der Nebentätigkeitsgenehmigung für eine Berufung von Notaren in den Aufsichtsrat von Kreditinstituten, die sich satzungsgemäß auch mit Grundstücken befassen*, ging (s.a. Bericht 2001, DNotZ 2002, 483). Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme vom 28. März 2002 die Auffassung vertreten, dass die Genehmigung für die Tätigkeit in dem Aufsichtsrat solcher Unternehmen, die sich tatsächlich und nicht nur nach ihrer Satzung mit Grundstücksgeschäften befassen, wegen der spezifischen Gefährdung des Vertrauens der Bevölkerung in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars versagt werden kann und sollte. Dies könne auch Kreditinstitute betreffen. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die den Verfassungsbeschwerden zugrunde liegenden Beschlüsse des Bundesgerichtshofes die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten verletzen. Es hätte geprüft werden müssen, ob den Gefahren mit mildereren Mitteln als einer generellen Versagung der Nebentätigkeitsgenehmigung begegnet werden kann, insbesondere mit Auflagen i. S. des § 8 Abs. 2 Satz 4 BNotO.

4. Aufgrund eines Bundestagsbeschlusses vom 7. Juni 2002 erfuhr das *Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten* (sog. *OLG-Vertretungsänderungsgesetz*) überraschend eine Erweiterung um eine Vielzahl vor allem notarrechtlich relevanter Vorschriften. Neben Änderungen im Bereich des Verbraucherdarlehens, ausgelöst durch das Urteil des EuGH in Sachen *Heininger / HypoVereinsbank*, erfolgte eine *Ergänzung von § 17 Abs. 2 a BeurkG*. Hierbei konnte sich die Bundesnotarkammer in der kurzen Zeit bis zur Verabschiedung des Gesetzes zum einen erfolgreich dafür einsetzen, dass die beurkundungsrechtliche Neuregelung nicht systemwidrig in eine Verordnung ausgelagert wurde. Zum anderen führten ihre Bemühungen dazu, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift insgesamt auf Verbraucherverträge beschränkt wurde und die im Regelfall einzuhaltende zweiwöchige Wartefrist nur mehr für nach § 311 b Abs. 1 und 3 BGB beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte gilt. Erfolglos blieb jedoch die Eingabe, die starre Fristvorgabe in § 17 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 2 BeurkG gegen eine flexibel handhabbare „angemessene Überlegungsfrist“ zu ersetzen.

5. Mit dem Gesetz zur *Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus* (*Geldwäschebekämpfungsgesetz*) hat der Gesetzgeber

im Berichtszeitraum die Vorgaben der 2001 verabschiedeten EU-Geldwäsche-Änderungsrichtlinie umgesetzt. Erstmals werden auch die freien rechts- und steuerberatenden Berufe und die Notare den im Gesetz vorgesehenen Identifizierungspflichten und Verdachtsmeldepflichten unterworfen. Die Bundesnotarkammer hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Absicht der Bundesregierung begrüßt, die rechts- und steuerberatenden Berufe von der Pflicht zur Meldung von Informationen zu befreien, die im Rahmen der „Rechtsberatung“ erlangt werden. Nach In-Kraft-Treten des Gesetzes Mitte August 2002 wurden die Notare in einem Rundschreiben über die neuen Pflichten informiert. In Vorbereitung eines weiteren Rundschreibens, in welchem konkrete Anwendungsempfehlungen zum Geldwäschegesetz in der notariellen Praxis gegeben werden sollen, ist die Bundesnotarkammer in Abstimmungsgesprächen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium des Inneren eingetreten.

6. Im Rahmen einer Umfrage des Niedersächsischen Justizministeriums befasste sich die Bundesnotarkammer mit der *Verwendung von Internet-Domainadressen durch Notare*. Ausgangspunkt der Überlegungen waren Kombinationen von Notar und Amtssitz („notar-xstadt.de“), die bei mehreren Notaren am Ort Irreführungen auslösen könnten. In der Stellungnahme wurde aber auch die Verwendung sonstiger Gattungsbegriffe ohne individualisierende Zusätze (z.B. „notar.de“ oder „notar-erbrecht.de“) einbezogen. Diese Gestaltungen werden als mit dem Verbot amtswidriger Werbung (§ 29 Abs. 1 BNotO) unvereinbar angesehen. Im Interesse der Rechtssicherheit wurde eine entsprechende Ergänzung der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer vorbereitet.

7. Im Berichtszeitraum hat das Niedersächsische Justizministerium *Vorschläge zur Änderung der Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 3 Satz 4 BNotO und der Regelungen in §§ 6 b, 48 b und c BNotO zur Berücksichtigung von Leistungen für die Familie im Rahmen der Notarbestellung und bei Ausübung des Notaramtes* unterbreitet. In ihrer Stellungnahme vom 8. Oktober 2002 hat die Bundesnotarkammer die Vorschläge im Detail gewürdigt. Es wurde insbesondere herausgestellt, dass die derzeit gültigen Bestimmungen in der Bundesnotarordnung bereits hinreichend der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Bereich des Notariats Rechnung tragen. Im Widerstreit der Anforderungen, die Familie und Beruf und Planungsbedürfnisse der Justizverwaltung an den Notar stellen, wird den Interessen der Familie insoweit ein Vorrang eingeräumt, als das Gesetz bereits heute die Möglichkeit eröffnet, das Amt für eine begrenzte Zeit niederzulegen.

8. Im Bereich des *Notarversicherungsrechts* hat die Bundesnotarkammer vor dem Hintergrund neuerer *Entwicklungen im Bereich der Haftpflichtversicherung* (s. Bericht 2001, DNotZ 2002, 487) *Überlegungen zur Einführung einer Gruppenversicherung für den Basishaftpflichtbereich und Schaffung einer Kompetenznorm zur Gründung eines VVaG durch die Notarkammern für den Bereich der Vertrauensschadenversicherung* angestellt. Im Berichtszeitraum wurden Vorschläge zur Schaffung einer Kompetenznorm in § 67 BNotO erarbeitet, die es den Notarkammern ermöglichen sollte, auch im Bereich der sog. Basishaftpflichtversicherung (vgl. § 19 a BNotO) Gruppenversicherungsverträge für die Kammermitglieder abzuschließen, wie dies bereits im Bereich der Notarkassen (Bayern, Pfalz und neue Länder) geltende Rechtslage ist (vgl. §§ 113, 113 a BNotO). Darüber hinaus wurde ein Gesetzesvorschlag erarbeitet, der die Einführung einer Kompetenz der Notarkammern zur Schaffung von Versicherungseinrichtungen für den Bereich der Vertrauensschadenversicherung (§ 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO) – bspw. in Form eines VVaG – zum Ziel hatte. Die Diskussion über diese Vorschläge war im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

9. Das Bundesministerium der Justiz hat im Berichtszeitraum fünf Notarinnen und Notare auf die Dauer von vier Jahren zu *Beisitzern im Senat für Notarsachen beim Bundesgerichtshof* berufen. Das Ministerium hat die Beisitzer aus einer von der Bundesnotarkammer aufgestellten Liste ausgewählt.

II. Kostenrecht

1. In einem *Verfahren zu den Gebühren der badischen Amtsnotare* (C-264/00) hat der EuGH am 21. März 2002 (DNotZ 2002, 389) entschieden, dass die Gebühren für Beurkundungen bestimmter gesellschaftsrechtlicher Vorgänge durch Amtsnotare in Baden als Steuer im Sinne der sog. Gesellschaftssteuerrichtlinie (69/335/EWG) anzusehen sind, wenn sich die Höhe nicht nach dem Aufwand für die vom Notar erbrachte Leistung, sondern nach der Höhe des betroffenen Gesellschaftskapitals richtet. Die Bundesnotarkammer hat in Informationen über dieses Urteil betont, dass die Gebühren der selbständigen Notare in Deutschland von der Entscheidung unberührt bleiben. Gleichzeitig ist es der Bundesnotarkammer weiterhin ein Anliegen, eine Lösung dahin gehend zu finden, dass eine einheitliche Anwendung der Kostenordnung in ganz Deutschland sichergestellt ist.

2. Durch das am 1. März 2002 in Kraft getretene *Gesetz zur Aufhebung des Gebührenabschlags Ost in Berlin* wurde u.a. der in Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 20 sowie Abschnitt IV Nr. 3 g des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 festgelegte Abschlag auf die Gebühren und Kosten nach der KostO für das Bei-

trittsgebiet des Landes Berlin aufgehoben. Damit wurde einer langjährigen Forderung der Bundesnotarkammer zumindest teilweise Rechnung getragen. Die Bundesnotarkammer hat sich darüber hinaus für die Abschaffung des vorbezeichneten Abschlags im gesamten Beitrittsgebiet ausgesprochen.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle

Im Berichtszeitraum setzte die Bundesnotarkammer ihre Aktivitäten aus den vergangenen Jahren im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs fort. Neben der Umsetzung und Fortschreibung der bereits begonnenen Projekte standen auch die Entwicklung neuer Projekte sowie die Befassung mit neuen legislativen Entwicklungen an.

1. Der Betrieb der *Zertifizierungsstelle* nach dem Signaturgesetz im Rahmen des Projektes Notarnetz (vgl. zuletzt Bericht 2001, DNotZ 2002, 489) wurde nach dem Abschluss der Aufbauphase fortgeführt. Im Berichtszeitraum wurde das Identifikationsverfahren für Zertifikatsanträge auf die notarielle Unterschriftsbeglaubigung umgestellt. Eine Marktvereinigung im Bereich der Anbieter technischer Dienstleistungen für Zertifizierungsdienste stellte zwischenzeitlich die Fortführung der Kooperation mit dem bisherigen Partner in Frage, es konnte jedoch eine Lösung erreicht werden, die eine unveränderte Fortsetzung des Betriebs der Zertifizierungsstelle erlaubte. Insgesamt war der Bereich Zertifizierungsstelle geprägt von der zögerlichen allgemeinen Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Dennoch ist die qualifizierte elektronische Signatur für die Bundesnotarkammer noch mehr als früher die Schlüsseltechnologie für den elektronischen Rechtsverkehr, so dass ihr Engagement in diesem Bereich weiterhin andauern wird. Das zentrale Anwendungsproblem der Inkompatibilität der in Deutschland verbreiteten Signaturen verschiedener Anbieter wird durch verstärkte Standardisierungsbemühungen angegangen. Im Berichtszeitraum beteiligte sich die Bundesnotarkammer an diesem Prozess durch die beratende Mitwirkung in Gremien des TeleTrust e.V., der die öffentlich geförderte Entwicklung und Etablierung des Standards ISIS-MTT betreibt. Die Rezeption des Standards bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer wird im Jahr 2003 erfolgen.

Die Bundesnotarkammer ist bestrebt, eine weitere Verbreitung der Signaturkarten unter den Notaren zu fördern, und setzt sich dafür ein, die aufgebauten Strukturen im Rahmen aller neuen Projekte im Bereich der EDV aufzugreifen und die Integration voranzutreiben.

Im Berichtszeitraum wurde das in den Vorjahren aufgebaute Notarnetz-VPN, das der sicheren Kommunikation zwischen Notaren sowie Notaren und Justiz dienen soll,

vom Pilotbetrieb in den Regelbetrieb überführt. Während der technische Betrieb sowohl im Hinblick auf die Sicherheit als auch die Stabilität des Netzes weitgehend reibungslos abläuft, fehlen bislang vor allem im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs die erhofften Anwendungen. Insbesondere haben sich erwünschte Synergien mit den Justizeinrichtungen noch nicht realisieren lassen. Nutzungsschwerpunkte des Notarernetzes bleiben damit der gesicherte Internetzugang (Firewall, zentraler Virenschutz) sowie fachliche Anwendungen wie die Gutachtendatenbank des Deutschen Notarinstituts.

2. Fortgesetzt wurden die konzeptionellen Arbeiten an einem zentralen elektronischen *Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen*, das durch Information der Vormundschaftsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden Betreuungsverfahren im Interesse von Bürgern und Justiz vermeiden helfen soll (s. bereits Bericht 2001, DNotZ 2002, 491). Unter intensiver inhaltlicher Mitarbeit der Geschäftsstelle hat ein Beratungsunternehmen im Frühjahr 2002 eine Machbarkeitsstudie erstellt. Ergebnis der Studie war, dass das Projekt mit vergleichsweise überschaubarem technischen Aufwand umzusetzen sein würde, bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit elektronischer Verfahren aber noch in erheblichem Umfang arbeitsaufwändige traditionelle Kommunikationswege für Meldungen und Abfragen vorgehalten werden müssten. Auf dieser Basis hat die 85. Vertreterversammlung am 25. Oktober 2002 die Errichtung eines solchen Registers beschlossen. Mit der Umsetzung dieses Beschlusses wurde unmittelbar im Anschluss daran begonnen. Das Projekt ist bei Notaren, Justiz und in der Öffentlichkeit auf eine sehr positive Resonanz gestoßen, so dass inzwischen ein großer Datenbestand gesammelt werden konnte.

3. An der Einführung des *Elektronischen Handelsregisters* konnte die Bundesnotarkammer weiterhin im Rahmen der zuständigen Arbeitsgruppe der Bund-Länder-Kommission mitwirken. Aus notarieller Sicht stand dabei vor allem die handhabbare und kostengünstige Gestaltung des Online-Abrufs der Register im Vordergrund. Im Rahmen von Einzelkontakten mit Landesjustizverwaltungen hat die Bundesnotarkammer daneben an Überlegungen zur Einführung eines elektronischen Registerverkehrs mitgewirkt.

4. Den Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zu einem *Gesetz über die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten (Elektronisches Rechtsverkehrsgesetz – ERVG, nunmehr Justizkommunikationsgesetz – JKomG)* hat die Bundesnotarkammer als ersten Vorstoß für eine Einbindung der Notare in elektronische Kommunikationsverfahren sehr begrüßt. Sie ist in ihrer Stellungnahme darüber hinaus dafür eingetreten, neben notariell beglaubigten Ausdrücken elektroni-

scher Erklärungen auch eine notarielle Beglaubigung für den umgekehrten Medientransfer von Papierurkunden in elektronische Dokumente vorzusehen.

5. Das *Dritte Verwaltungsverfahrenänderungsgesetz* (s. bereits Bericht 2001, DNotZ 2002, 491) hat in seiner endgültigen Fassung vielen Anregungen der Bundesnotarkammer Rechnung getragen. Insbesondere wurde für elektronische Beglaubigungsverfahren eine Regelung gefunden, die der bisherigen Systematik des Beurkundungswesens entspricht und nur Umständen, die von der Urkundsperson wahrgenommen werden, öffentlichen Glauben verleiht.

6. Im Zuge der Novellierung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare in den Jahren 1999 bis 2000 wurde von Seiten der Landesjustizverwaltungen beschlossen, unter Federführung des Niedersächsischen Justizministeriums eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich zukunftsorientiert mit *aktuellen Fragen der EDV im Notariat* befassen sollte. Die Arbeitsgruppe wurde im Laufe des Jahres 2001 gebildet und hat unter Beteiligung der Bundesnotarkammer bereits mehrfach getagt. Gegenstände des Arbeitsprogramms sind u.a. die Entwicklung von Anforderungen an die im Notariat verwendeten EDV-Programme, die Klärung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit im Notariat sowie die Konkretisierung von Regelungen über die Notarprüfung im EDV-Bereich.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe sollten den Notaren gegenwärtig keine Vorgaben für eine rein elektronische Bücherführung gemacht werden, weil ausreichende Erfahrungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs als Entscheidungsgrundlage noch fehlen und jede Vorgabe, insbesondere technischer Art, die Gefahr fehlender Kompatibilität mit sich bringt. Hieraus wird gefolgert, dass am Grundsatz des „papiergebundenen Notariats“ vorerst festzuhalten ist. Die bisherigen „Empfehlungen der Bundesnotarkammer für die EDV-Programme zur Unterstützung einer dienstordnungsgerechten Führung der Bücher und Verzeichnisse im Notariat“ (August 1998) sowie die bisherigen „Hinweise für die Hersteller und Anwender von EDV-Programmen im Notariat“ (Dezember 2000) wurden auf Vorschlag der Arbeitsgruppe und in Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen zusammengefasst und aktualisiert. Die überarbeiteten „EDV-Empfehlungen für Notare, Notarprüfer und Software-Hersteller im Hinblick auf eine dienstordnungsgerechte Führung der Bücher, Verzeichnisse und Übersichten im Notariat“ sollen den Notaren sowie den Notarprüfern als gemeinsames Papier von Bundesnotarkammer und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt werden.

IV. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zu nationalem Recht

1. Nachdem sich die Bundesnotarkammer in zahlreichen Gesprächen und Stellungnahmen an die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages gewandt hatte, um auf die Problematik einer Anwendbarkeit *des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe* im Bauträgerbereich aufmerksam zu machen (s.a. Bericht 2001, DNotZ 2002, 493), konnten sich die Finanzverwaltungen der Länder schließlich auf eine einschränkende Interpretation dahin gehend einigen, dass Empfänger einer Bauleistung nur sein soll, wer als Bauherr im Sinne des BMF-Schreibens vom 31. August 1990 (BStBl. I, S. 366) und nicht als bloßer Erwerber anzusehen ist. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2002 hat sich auch das Bundesministerium der Finanzen dieser Auslegung angeschlossen.

2. Das *Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)* hat die aktienrechtliche Gründungsprüfung durch Notare ermöglicht (s. bereits Bericht 2001, DNotZ 2002, 495). Hiermit wurde die Möglichkeit einer umfassenden Betreuung der entstehenden Unternehmen aus einer Hand geschaffen und außerdem das Vertrauen in den ordnungsgemäßen Hergang der Prüfung durch Mitwirkung einer Amtsperson gestärkt.

3. Im Dezember 2001 hat das Bundesministerium der Justiz den Entwurf eines *Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts* vorgelegt (s.a. Bericht 2001, DNotZ 2002, 494). In ihrer Stellungnahme vom 17. Januar 2002 hat die Bundesnotarkammer das Anliegen des Ministeriums, ein modernes und transparentes Stiftungsprivatrecht zu schaffen, grundsätzlich begrüßt. Positiv wurde die bundesrechtliche Verankerung eines subjektiven Rechts des Stifters auf Anerkennung der Stiftung gewertet. Auch die bundeseinheitliche Regelung der Anspruchsvoraussetzungen, d.h. Errichtungsvoraussetzungen, wurde begrüßt. Kritisiert wurde, dass der Entwurf kein Stiftungsregister mit öffentlichem Glauben vorsieht und weiterhin an der Schriftform des Stiftungsgeschäftes festhält und nicht die notarielle Beurkundung vorschreibt. Auch gegenüber den z.T. sehr unbestimmt gefassten Errichtungsvoraussetzungen hat die Stellungnahme Kritik geäußert.

4. Nachdem die Bundesnotarkammer bereits im Jahre 2001 zur *Reform der Juristenausbildung* Stellung genommen hatte (vgl. Bericht 2001, DNotZ 2002, 496), unterrichtete sie im Berichtszeitraum die Notarkammern über den Inhalt des in Kraft getretenen Gesetzes. Nach § 5 b Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 DRiG der verabschiedeten Gesetzesfassung kann das jeweilige Landesrecht bestimmen, dass die Ausbildung während der Anwaltpflichtstation bis zu einer Dauer von drei Monaten u.a. auch bei einem Notar stattfinden kann. Die 84. Vertreterversammlung hielt es für unverzicht-

bar, dass sämtliche Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Diejenigen Referendare, die den Beruf des Notars anstreben, sollten über die Wahlpflichtstation hinaus die Möglichkeit haben, Teile ihrer Ausbildung bei einem Notar abzuleisten. Wesentliche Elemente der Ausbildung bei einem Notar betreffen den Bereich der Vertragsgestaltung, der auch in der anwaltlichen Berufstätigkeit zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zudem erscheint es wünschenswert, länderübergreifend möglichst übereinstimmende Regelungen in diesem Bereich zu schaffen, um somit die im Hinblick auf die spätere Berufswahl wünschenswerte Mobilität der angehenden Kollegen nicht unnötig zu beeinträchtigen.

5. Die aufgrund einer Bundesratsinitiative eines *Gesetzes zur dinglichen Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen* im Berichtszeitraum angestrebte Fortschreibung und Verbesserung der mit dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl. I, S. 330) angestoßenen Maßnahmen hat die Bundesnotarkammer grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl hat sie auf verschiedenen Klärungsbedarf insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zur Verordnung über Abschlagszahlungen bei Bauträgerverträgen vom 23. Mai 2001 hingewiesen. Zudem hat sie diesen Vorstoß zum Anlass genommen, ihre internen Überlegungen zu einer allgemeinen Regelung des Bauträgervertrages erneut aufzugreifen und zu überarbeiten.

6. Aufgrund der im OLG-Vertretungsänderungsgesetz beschlossenen Änderungen zum Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehen (vgl. schon oben Abschnitt B I 4) hat das Bundesministerium der Justiz im Berichtszeitraum die *BGB-Informationspflichten-Verordnung im Anhang um ein Muster für die Widerrufsbelehrung* ergänzt. Dabei hat die Bundesnotarkammer sich vor allem für die Vorlage eines nur fakultativen Musters ausgesprochen, um insbesondere in der notariellen Vertragsgestaltung Raum für eine abweichende Formulierung zu belassen.

7. Neben den vorgenannten Änderungen im Bereich des Verbraucherdarlehens und im notariellen Beurkundungsverfahren brachte das sog. OLG-Vertretungsänderungsgesetz auch Modifizierungen im Erbrecht mit sich. Für die Bundesnotarkammer stand insoweit die seit Jahren favorisierte Einführung einer *Rücknahmemöglichkeit von Erbverträgen aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung* im Vordergrund, um eine Möglichkeit zu schaffen, aufgehobene Erbverträge einer Eröffnung durch das Nachlassgericht entziehen zu können. Daneben führte dieses Gesetz auch zu einer weitgehenden *Beseitigung der faktischen Testierunfähigkeit Mehrfachbehinderter*, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 19. Januar 1999 (DNotZ 1999, 409) eingefordert hatte.

8. Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium der Justiz einen umfangreichen Problemkatalog mit ersten Überlegungen zur *Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit* vorgelegt. In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer eine solche Reform begrüßt und hervorgehoben, dass der Bedeutung der vorsorgenden Rechtspflege in unserer Rechtsordnung auch weiterhin durch eine eigenständige Verfahrensordnung Rechnung getragen werden müsse. Es wurde darauf hingewiesen, dass die im Grundsatz wünschenswerte Ausgliederung echter kontradiktorischer Verfahren aus dem FGG eine genaue Prüfung der auszugliedernden Verfahrensgegenstände voraussetzt. Angedachte Verlagerungen weiterer Zuständigkeiten vom Richter auf den Rechtspfleger, insbesondere im Bereich des Handelsregisters, Abt. B, wurden kritisch beurteilt. Ferner wurden mögliche Beiträge der Notare zur Entlastung der Justiz dargestellt. Diese reichen von der Grundbucheinsicht über Notare, dem Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und Änderungen im Verfahren der einverständlichen Ehescheidung bis hin zur ausschließlichen Zuständigkeit der Notare zur Abnahme der Versicherung an Eides Statt nach § 2356 BGB bei Anträgen auf Erbscheinserteilung. Gegenstand der Stellungnahme waren auch die europarechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die geplante Änderung der Publizitätsrichtlinie und die Anpassung des FGG und des Beurkundungsgesetzes an elektronische Verfahren.

9. Unmittelbar nach Verabschiedung der Verordnung über die *Europäische Aktiengesellschaft (SE)* hat sich die Bundesnotarkammer mit den erforderlichen deutschen Ausführungsbestimmungen befasst. In einem Thesenpapier hat die Bundesnotarkammer Überlegungen zur Regelungstechnik eines Gesetzesvorhabens, der Ausgestaltung der Organverfassung, der formalen Ausgestaltung der Gründungs-, Verschmelzungs- und Sitzverlegungsverfahren und weiteren Fragen angestellt.

10. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2002 hat das federführende Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Bundesnotarkammer erneut über die beabsichtigte *Anpassung der Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen an das Lebenspartnerschaftsgesetz* in Kenntnis gesetzt. Die Bundesnotarkammer hat wiederum die beabsichtigte Vorgehensweise begrüßt, angesichts der erst zum 1. März 2001 durchgeführten Änderung eine endgültige Anpassung zunächst aufzuschieben und für die Übergangszeit auf die weitere Verwendbarkeit der alten Vordrucke mit im Einzelfall erforderlichen hand- oder maschinenschriftlichen Abänderungen hinzuweisen. Neben Anmerkungen zu weiterem Änderungsbedarf insbesondere mit Blick auf den neuen § 2300 Abs. 2 BGB wurden zudem die im ersten Schreiben des Justizministeriums angedachten Erwägungen zur Einführung eines

zentralen elektronischen Testamentsregisters erneut aufgegriffen und die befürwortende Haltung der Bundesnotarkammer hervorgehoben.

V. Internationale Angelegenheiten

1. Im Berichtszeitraum hat die Europäische Kommission einen weiteren Vorstoß zur Vorbereitung des möglichen *Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat* unternommen. Die Europäische Kommission rügt seit längerem das Staatsangehörigkeitserfordernis für den Zugang zum Notarberuf sowie die fehlende Umsetzung der Diplom-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG. Mit diesem Vorwurf wurden die Mitgliedstaaten bereits 1999 und im November 2000 durch ein Mahnschreiben konfrontiert (s. a. Bericht 2001, DNotZ 2002, 496). Im Juli 2002 hat die Europäische Kommission ein - im europäischen Verfahrensrecht nicht vorgesehenes - „ergänzendes Aufforderungsschreiben“ an die betroffenen Mitgliedstaaten gerichtet. Darin wiederholte die Europäische Kommission ihre Argumentation, der die Mitgliedstaaten bereits überzeugend entgegengetreten waren. Neu ist, dass sich der Angriff nunmehr insgesamt gegen die freiwillige Gerichtsbarkeit in den kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten richtet, indem ihr der hoheitliche Charakter abgesprochen und sie privaten Schiedsverfahren gleichgesetzt wird. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 31. Oktober 2002 in begrüßenswerter Klarheit zu den Vorwürfen der Europäischen Kommission Stellung genommen und nachdrücklich dargelegt, dass der Notar und die anderen Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit unmittelbar mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt betraut sind. Auch die Regierungen der anderen betroffenen Mitgliedstaaten haben in ihren Stellungnahmen gegenüber der Europäischen Kommission daran festgehalten, dass der Notarberuf wegen der Anwendbarkeit von Art. 45 EG der Regelungsbefugnis der Europäischen Union und der Geltung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit entzogen ist. Als nächster Verfahrensschritt steht nun die Entscheidung der Europäischen Kommission an, ob sie eine sog. begründete Stellungnahme abgibt und damit das Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof offiziell einleitet.

2. Nach langjährigen Vorarbeiten haben das Europäische Parlament und der Rat am 23. September 2002 die *Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher* 2002/65/EG (ABl. L 271/16) verabschiedet. Das Vorhaben war für das Notariat dadurch bedeutsam, dass es einerseits ein Widerrufsrecht auch für notariell beurkundete Verträge zu begründen drohte, andererseits durch den Ansatz der Maximalharmonisierung mit nationalen Formvorschriften hätte in Konflikt geraten können. In der zweiten Lesung des Parlaments konnte eine Ausnahmenvorschrift vom Widerrufsrecht für den Fall erreicht werden, dass ein öffentlicher Amtsträger die

Einhaltung der Informationspflichten bestätigt. Als politischer Erfolg für das Notariat ist aber auch die Stellungnahme der Kommission im Vermittlungsverfahren (KOM[2002]360) anzusehen, in der diese ausdrücklich die „Garantien, die die Hinzuziehung eines Notars im Sinne des Verbraucherschutzes bietet“ anführt.

3. Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum den Entwurf einer *Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen* vorgelegt, mit der das bisher geltende System der horizontalen und sektoriellen Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen konsolidiert und vereinfacht werden soll. Diese Richtlinie könnte vor dem Hintergrund des angekündigten Vertragsverletzungsverfahrens auch Auswirkungen auf den Zugang zum Notarberuf in Deutschland haben. Bekanntlich fordert die Europäische Kommission neben der Aufhebung des Staatsangehörigkeitsvorbehalts die Umsetzung der Diplom-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG für den Zugang zum Notarberuf. Diese Richtlinie soll nach dem Entwurf der Kommission durch die neue Richtlinie ersetzt werden. Die Bundesnotarkammer beobachtet diese Entwicklungen aufmerksam. Das Augenmerk richtet sich vor allem darauf sicherzustellen, dass die Notare gemäß Art. 45 EG von dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind.

4. Im Auftrag der Europäischen Kommission hat das Institut für Höhere Studien (IHS), Wien, eine *Studie über die wirtschaftlichen Auswirkungen von Regulierungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der freien Berufe* erarbeitet. In Vorbereitung dieser Studie hatte das Institut die interessierten Kreise und Mitgliedstaaten um Beantwortung eines Fragebogens gebeten. Die Bundesnotarkammer hat den Fragebogen für das deutsche Notariat beantwortet und dabei auf die besondere Funktion des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes hingewiesen. Diese Besonderheit machte es schwierig, einen Teil der auf klassische freie Berufe zugeschnittenen Fragen zu beantworten. Das Ergebnis dieser Studie, welches inzwischen vorliegt, wird der Europäischen Kommission, und zwar dort vor allem der Generaldirektion Wettbewerb, als Grundlage für die Entscheidung über Maßnahmen auf dem Gebiet der freien Berufe dienen. Auch hierbei wurde die Tendenz der Kommission deutlich, die Tätigkeit der freien Berufe allein nach ökonomischen Gesichtspunkten und nicht nach ihrer Funktion für das Gemeinwesen zu bewerten.

5. Im April 2002 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine *Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen* vorgelegt. Ziel des Vorschlags ist die grenzüberschreitende Verwendbarkeit von Vollstreckungstiteln über unbestrittene Forderungen, die in einem Mitgliedstaat zustande gekommen sind. Abgeschafft werden soll insbesondere das sog. Exe-

quaturverfahren. Der europäische Vollstreckungstitel soll einem nationalen Vollstreckungstitel gleichgestellt werden. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz dieses Vorhaben mit Nachdruck unterstützt. Sie hat hervorgehoben, dass vollstreckbare Notarurkunden als europäische Vollstreckungstitel vor allem deshalb besonders geeignet sind, weil sie ohnehin nur mit dem ausdrücklich erklärten Einverständnis des Schuldners zustande kommen können. Die neue Verordnung würde einen weiteren Fortschritt gegenüber dem Rechtszustand bedeuten, der gegenwärtig mit der sog. Brüssel-I-Verordnung besteht (s.a. Bericht 2001, DNotZ 2002, 498).

6. Die Bundesnotarkammer ist weiterhin aktives Mitglied der *Internationalen Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.)*. Die Präsidentschaft von Notar *Dr. Helmut Fessler*, Krefeld, dessen Amtszeit am Anfang des Berichtszeitraums endete, hat in der U.I.N.L. eine starke integrative Wirkung gezeigt. Die wichtigste neue Herausforderung an die U.I.N.L. war die Entscheidung über eine mögliche Aufnahme des Notariats der Volksrepublik China. In Südamerika war ein starkes Vordringen anglo-amerikanischer Rechtsvorstellungen zu bemerken, so dass die U.I.N.L. dieser Region verstärkt ihre Aufmerksamkeit widmen musste.

Anfang November 2002 war die Bundesnotarkammer Gastgeberin der Generalversammlung der *Konferenz der Notariate in der Europäischen Union (CNUE)* in München. Im Zentrum der Generalversammlung stand der erfolgreiche Abschluss der Satzungsreform. Mit der reformierten Satzung wird eine effektivere Arbeit der CNUE gewährleistet im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die damit verbundene Aufnahme von bis zu zehn neuen Mitgliedsnotariaten aus den mittel- und osteuropäischen Reformstaaten. Die Generalversammlung der CNUE beschloss darüber hinaus eine Ergänzung des europäischen notariellen Standesrechts um Aspekte der neuen Technologien. Die Entwicklung neuer notarspezifischer Aufgaben im Bereich der Technologie ist Anlass, die übereinstimmenden Grundsätze der Berufsrechte der europäischen Notariate zu erweitern. Diese Ergänzung der europäischen Déontologie wurde nach Ende des Berichtszeitraums aufgrund Beschlusses der Vertreterversammlung durch die Bundesnotarkammer ratifiziert.

7. a) An der Konsultation zur *Modernisierung des Gesellschaftsrechts in Europa* durch die sog. Hochrangige Expertengruppe zum Gesellschaftsrecht hat die Bundesnotarkammer durch einen umfangreichen Beitrag teilgenommen. Hierbei wurden nicht nur die das Notariat originär berührenden Fragen wie die Beurkundung von virtuellen Hauptversammlungen und die Regelungen zum Eigenkapital behandelt, son-

dern auch die weiterreichenden Problemstellungen wie Konzernstrukturen, die Europäische Privatgesellschaft und Kodizes zur Corporate Governance.

b) Der *Kommissionsvorschlag zur Änderung der ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie* diene vor allem der Einführung elektronischer Verfahren für Einreichungen zum Handelsregister und Auskünfte aus diesem. Die Bundesnotarkammer hat sich gegenüber europäischen Institutionen und dem Bundesministerium der Justiz vor allem dafür eingesetzt, dass hierbei die Authentizität der eingereichten Dokumente als Basis der Registerpublizität nicht gefährdet wird. Hierzu war insbesondere eine adäquate Umsetzung von Formvorschriften für elektronische Verfahren geboten, aber auch die Ermöglichung technischer Sicherheitsanforderungen, namentlich elektronische Signaturen, nach den Erfordernissen der Mitgliedsstaaten.

8. Unter anderem in Anknüpfung an die Mitteilung der Europäischen Kommission zum europäischen Vertragsrecht vom Juli 2001 (s.a. Bericht 2001, DNotZ 2002, 498) hat die Bundesnotarkammer eine ausschussübergreifende *Arbeitsgruppe „Europäisches Vertragsrecht“* eingerichtet, die sich der Erarbeitung eines eigenen Vorschlags für ein europäisches Vertragsrecht angenommen hat. Im Vordergrund der Überlegungen steht dabei das Ziel, die der unabhängigen und neutralen notariellen Beratung und Belehrung immanenten Vorzüge in das europäische Rechtsgefüge einzugliedern.

9. Der *Konvent zur Zukunft der Europäischen Union* wird aller Voraussicht nach ein Dokument hervorbringen, das als europäische Verfassung verabschiedet werden soll. Die Bundesnotarkammer und die Österreichische Notariatskammer haben in einem gemeinsamen Positionspapier, das den deutschen und österreichischen Vertretern im Konvent überreicht wurde, zwei aus notarieller Sicht wichtige Strukturfragen einer möglichen europäischen Verfassung herausgegriffen. Das ist zum einen die Berücksichtigung der vorsorgenden Rechtspflege und des Beurkundungswesens bei der Ausgestaltung des geplanten europäischen Rechtsraums. Zum anderen sollte bei der notwendigen Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten für Klarheit im Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten gesorgt werden. In diesem Sinne wurde ein Textvorschlag für eine neue Fassung des Art. 45 EG unterbreitet. Darüber hinaus hat die Bundesnotarkammer gemeinsam mit dem französischen Conseil Supérieur du Notariat an die französischen und deutschen Konventionsmitglieder Vorschläge zum Bereich Justiz und Inneres übermittelt. Aufgegriffen wurde der Vorschlag der französischen und deutschen Regierung, das Erfordernis der Vollstreckbarerklärung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in der Europäischen Union abzuschaffen.

10. In ihren Stellungnahmen zum *UNCITRAL-Entwurf zum elektronischen Vertragsschluss* hat sich die Bundesnotarkammer vor allem mit dem Anwendungsbereich des Übereinkommens befasst. Von den verschiedenen Ausnahmekatalogen, die bereits der Entwurf zur Diskussion stellte, erschien die Anlehnung an das Vorbild der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG am sinnvollsten. Zum einen liegt diesem Katalog eine sinnvolle Abwägung zwischen Erleichterungen des Geschäftsverkehrs einerseits und Formzwecken wie Beweissicherung, Warnfunktion usw. zugrunde. Zum anderen würde somit eine Änderung der in diesem Punkt bewährten E-Commerce-Richtlinie vermieden.

11. Nach Vorlage eines *Vorentwurfs eines Vorschlags der EU-Kommission für eine Verordnung des Rates über das auf außergerichtliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht* hat die Bundesnotarkammer auf die Probleme hingewiesen, die bei Geltung der geplanten Verordnung für Amtshaftungsansprüche gegenüber öffentlichen Amtsträgern wie den Notaren entstehen würden und insoweit für eine Ausnahme dieser Ansprüche aus dem Anwendungsbereich der Verordnung plädiert. Weitere Anmerkungen galten dem Problem exorbitanter Schadensersatzregelungen von Drittstaaten (z.B. punitive damages nach US-Recht), der Herstellung eines Gleichlaufs mit der Brüssel-I-Verordnung, notwendigen Klarstellungen im Bereich bereicherungsrechtlicher Ansprüche sowie dem Klarstellungsbedürfnis bei der Bestimmung zur Rechtswahl.

12. Zu dem *Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und über die elterliche Verantwortung*, in der die bereits geltende Brüssel-II-Verordnung sowie weitere Vorschläge zum europäischen Verfahrensrecht im Familienrecht zusammengefasst werden sollen, hat die Bundesnotarkammer besonders auf die Vorteile der Verwendung notarieller vollstreckbarer Urkunden im europäischen Rechtsverkehr auch in ehe- und familienrechtlichen Sachverhalten hingewiesen und sich deshalb für eine Einbeziehung von notariell beurkundeten Scheidungsfolgeregelungen in den Anwendungsbereich der Verordnung ausgesprochen.

13. Mitte 2002 hat die Europäische Kommission einen *Richtlinienentwurf zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Kredit an Verbraucher* zur Überarbeitung der Richtlinie 87/112/EWG vorgelegt (s.a. Bericht 2001, DNotZ 2002, 499). Mit Blick auf die dabei angestrebte Ausweitung des Anwendungsbereichs, insbesondere unter Einbeziehung notarieller Verträge, hat die Bundesnotarkammer die besondere Bedeutung der notariellen Beurkundung zum Schutz des Verbrauchers hervorgehoben und ihre Vorzüge gegenüber alternativen

Verbraucherschutzinstrumenten, wie etwa dem nachträglichen Widerrufsrecht und/oder den nur schriftlichen Informationspflichten, aufgezeigt. Nachdem auch der europäische Gesetzgeber die gesteigerte Effizienz notarieller Urkunden bereits mehrfach unterstrichen hat, hat er sich nachdrücklich dafür eingesetzt, notariell beurkundete Kreditverträge auch weiterhin vom Anwendungsbereich der genannten Richtlinie auszunehmen.

14. Im Berichtszeitraum hat die EU-Kommission ein *Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht* vorgelegt, mit dem eine umfassende Konsultation zu den aufgeworfenen rechtlichen Fragen eingeleitet werden sollte. Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer vom 14. Oktober 2002 hob zum einen die Rolle des Notars im Rahmen der alternativen Streitbeilegung (alternative dispute resolution - ADR) sowie im Rahmen der streitvermeidenden vertragsgestaltenden Tätigkeit hervor, welche die EU-Kommission in dem Grünbuch übergegangen hat. Des Weiteren wurde auf den Fragenkatalog des Grünbuchs eingegangen. Aus Sicht des deutschen Notariats waren vor allem die Fragen zum Regelungsbedarf auf Gemeinschaftsebene und zur Anerkennung und Vollstreckung von Titeln von Bedeutung. Dem Grünbuch lag im Übrigen die Vorstellung zugrunde, dass der „Zugang der Bürger zum Recht“ durch „ADR“ verbessert wird, wobei man jedoch weniger an alternative Methoden als vielmehr an alternative (d. h. nichtstaatliche) Zuständigkeiten sowohl für das Erkenntnis- als auch für das Vollstreckungsverfahren zu denken schien. Die Stellungnahme sprach sich insbesondere gegen die Überlegungen zur Schaffung eines „privaten Vollstreckungstitels“ aus.

15. Im Zusammenhang mit den *Verhandlungen im Rahmen der WTO über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)* hat die Bundesnotarkammer mit Schreiben vom 20. Dezember 2002 gegenüber dem zuständigen Koordinator im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit betont, dass die Tätigkeit der Notare lateinischer Prägung wegen ihres hoheitlichen Charakters nicht den Regelungen des GATS-Vertrages unterfällt. Nach Ablauf des Berichtszeitraums hat die Europäische Union ihr offizielles Angebot an die WTO nach Genf übermittelt. Im Rahmen der Auflistung der dem Angebot unterfallenden Rechtsdienstleistungen wird in einer Anmerkung klargestellt, dass dies nicht für solche Tätigkeiten gelten soll, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. Der Zeitplan von *Doha* sieht vor, dass über diese Angebote nunmehr bis zum 1. Januar 2005 verhandelt werden kann.

VI. Deutsches Notarinstitut

1. a) Der Gutachtendienst stand auch im Berichtszeitraum 2002 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Die Zahl der Gutachtenanfragen stieg von 8.171

im Jahr 2001 nur unwesentlich an auf 8.203 im Jahr 2002 (Steigerung ca. 0,5 %), die der Anfragen insgesamt einschließlich Literaturrecherchen von 11.023 auf 11.468 (2002, Steigerung ca. 4 %).

Auch die Verteilung auf die verschiedenen Rechtsgebiete blieb in etwa gleich: Immobilienrecht (mit Randgebieten) 34,45 % (einschließlich Beurkundungs- und notarielles Verfahrensrecht 10,11 %, Öffentliches Recht 1,89 %), Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht 23,69 %, Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht 27,98 %, Erb- und Familienrecht 12,25 %, Sonderrecht der neuen Bundesländer 1,63 %.

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,222 bewertet (Vorjahr: 1,254), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,237 (Vorjahr: 1,250), jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

Anfrageberechtigt ist jeder deutsche Notar zu allen notarspezifischen Rechtsfragen mit Ausnahme des notariellen Berufs- und Kostenrechts. Die Bearbeitungszeit für ein Gutachten liegt im Regelfall nicht über 14 Tagen. In dringenden Fällen bemüht sich das DNotI, auch binnen weniger Stunden eine telefonische Antwort zu geben. Wie bereits in den Vorjahren erhielt jeder anfragende Notar einen Fragebogen zur Bewertung der Qualität und Termingerechtigkeit der Gutachten.

b) Neben dem Gutachtendienst wurde auch der Literaturrecherchedienst häufig in Anspruch genommen (3.265 Anfragen im Jahr 2002 – gegenüber 2.852 im Jahr 2001). Auf Anfrage ermittelt das Deutsche Notarinstitut mit Hilfe der umfangreichen Fachbibliothek und Datenbanken einschlägige Fundstellen wie z.B. Gerichtsentscheidungen, Aufsätze, Monographien etc.

c) Die Zugriffszahlen des Faxabrufdienstes sind nach einem deutlichen Rückgang 2001 im Jahr 2002 wieder in etwa auf das Niveau von 2000 angestiegen (abgerufene Dokumente 2002: 9.438, 2001: 7.216, 2000: 10.219). Dies entspricht einer Steigerung von ca. 30 %.

d) Weiter sprunghaft angestiegen ist der Zugriff auf das Internetangebot des Deutschen Notarinstituts: 2002 erfolgten insgesamt 1.065.320 Zugriffe (entspricht ca. 5,8 bis 7,4 Mio. „Hits“) auf den Server des DNotI (2001: 691.803 – entspricht einem Zuwachs von ca. 53 %). Davon betrafen 464.180 Zugriffe die eigenen Internetseiten des DNotI (2001: 313.278 – entspricht einem Zuwachs von ca. 48 %), die der Bundesnotarkammer 355.936 (2002: 190.000 – entspricht einem Zuwachs von ca. 87 %),

der Rest die ebenfalls auf dem Server des DNotI verwalteten Internetauftritte der Notarkammern Bayern, Pfalz und Hamburg, der Rheinischen Notarkammer, der Notarkammer Stuttgart, des Württembergischen Notarvereins, der Notarkammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Eine eigene Internetdatenbank mit ca. 3.000 Gutachten des DNotI vor allem der Jahre ab 1999 steht allen beteiligten Notaren im Rahmen des Intranetzes der NotarNetGmbH der Bundesnotarkammer für den direkten Zugriff zur Verfügung.

2. a) Personell blieb die Anzahl der Mitarbeiter nahezu gleich. Derzeit beschäftigt das DNotI 16 Juristen (davon zwei in Teilzeit), 13 nichtjuristische Mitarbeiter (davon drei in Teilzeit) sowie mehrere studentische Hilfskräfte auf 325-Euro-Basis. Geschäftsführer des DNotI ist weiterhin Notar a.D. *Christian Hertel*, stellvertretender Geschäftsführer Notar a.D. *Dr. Adolf Reul* (beide seit Februar 2001).

b) Im Beirat schied der langjährige Beiratsvorsitzende, Rechtsanwalt und Notar *Paul Wagner*, Kassel, auf eigenen Wunsch aus Altersgründen aus. Zu seinem Nachfolger bestellte das Präsidium der Bundesnotarkammer mit Zustimmung der 85. Vertreterversammlung in Gütersloh Rechtsanwalt und Notar *Axel Adamietz*, Bremen. Zugleich wurde Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ernst-Wolfgang Schäfer*, Frankfurt, neu in das Präsidium berufen. Mittlerweile ebenfalls aus Altersgründen auf eigenen Wunsch aus dem Beirat ausgeschieden ist auch Rechtsanwalt und Notar *Dr. Werner Miedtank*, Oldenburg.

3. Publikationen:

a) Wie bisher erschien der allen deutschen Notaren zugestellte DNotI-Report zweimal im Monat (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger Urteile, Aktuellem und Buchbesprechungen).

Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen E-Mail-Newsletters, die seit Oktober 1999 eingerichtet ist, waren 2002 ca. 807 Notare angemeldet. (Der Newsletter enthält sowohl den aktuellen DNotI-Report als auch die zugehörigen Dokumente, die auch im Faxabruf abrufbar sind, also die Gutachten im Faxabrufdienst, Entscheidungen und sonstige Materialien im Volltext – alles in elektronischer Form und bereits ca. zwei bis drei Wochen vor Drucklegung des DNotI-Reports.)

b) Für die vom DNotI herausgegebene, im Verlag C.H. Beck erscheinende Notar-CD (enthält DNotZ, DNotI-Report, BWNotZ, MittBayNot und RNotZ) sind im Jahr 2002 zwei Updates erschienen.

c) Seit 2001 gibt das DNotI für die Internationale Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.) deren Zeitschrift „Notarius International“ heraus. Nachdem im Jahr 2001 zwei Hefte erschienen waren, kamen die Vertragsverhandlungen mit der U.I.N.L. zunächst ins Stocken. Deshalb erschienen im Jahr 2002 keine Hefte. Die Hefte 3-4/2001 und 1-2/2002 erschienen nunmehr nachträglich im Februar 2003 aufgrund einer vorläufigen Vereinbarung mit der U.I.N.L. Auch die anderen Hefte sollen kurzfristig nachgeholt werden.

d) In der im Verlag C. H. Beck herausgegebenen „DNotI-Schriftenreihe“ erschien im Berichtszeitraum ein Band: *Richter*, Die Abfindung ausscheidender Gesellschafter unter Beschränkung auf den Buchwert (= Band 10 der Schriftenreihe).

4. a) Im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz und Inneres, erstellte das Deutsche Notarinstitut gemeinsam mit den Professoren *Lagarde* (Universität Paris, Sorbonne-Panthéon) und *Dörmer* (Westfälische Wilhelms-Universität Münster) eine Studie über das Internationale Erbrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (*Étude de droit comparé sur les règles de conflits de juridictions et de conflits de lois relatives aux testaments et successions dans les États membres de l'Union Européenne*). Diese Studie wurde im Berichtszeitraum erfolgreich abgeschlossen. Am 18. September 2002 wurden die 15 Länderberichte sowie der vorläufige Schlussbericht (in einer teils deutschsprachigen, teils französischen Fassung), am 8. November 2002 der endgültige Schlussbericht (französische Fassung) der EU-Kommission übermittelt. Die Studie wurde mittlerweile im Internet auf der Homepage der Generaldirektion veröffentlicht (www.europa.eu.int/comm/justicehome/news/events/wai/newsevents.htm).

b) Auf dem 26. Deutschen Notartag in Dresden vom 19. bis 22. Juni 2002 war das Deutsche Notarinstitut wieder mit einem eigenen Stand vertreten, auf dem insbesondere die Internet-Datenbank präsentiert wurde, die das DNotI im Rahmen des Notar-netzes der NotarNet GmbH unterhält. Ebenso wurden am Samstagvormittag die Kurzreferate zu aktuellen Fragen des materiellen Rechts hauptsächlich von Mitarbeitern des DNotI bestritten.

VII. Fortbildung

1. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer mit ihrer Fortbildungseinrichtung, dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V., zwei Grundkursreihen für angehende Anwaltsnotare (sechs Blöcke zu je drei Tagen) angeboten. Darüber hinaus wurden über 70 weitere Veranstaltungen mit insgesamt über 9.000 Teilnehmern durchgeführt. Damit konnte die hohe Teilnehmerzahl aus dem Vorjahr

nochmals übertroffen werden. Die konzeptionelle und organisatorische Gestaltung der Fortbildungskurse (vgl. zuletzt Bericht 2001, DNotZ 2002, 503) wurde im Jahre 2002 weiter ausgebaut. Neben der Veranstaltungsreihe „Die notarielle Vertragsgestaltung nach der Schuldrechtsmodernisierung“ im ersten Halbjahr 2002, standen in der zweiten Jahreshälfte die bedingt durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz anstehenden Änderungen für die notarielle Praxis im Mittelpunkt der Fortbildungstätigkeit. Hierzu wurden vom Fachinstitut für Notare – u.a. auch in Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern – eine Vielzahl von Veranstaltungen dezentral angeboten und durchgeführt. Darüber hinaus sind seitens des Fachinstituts für Notare zahlreiche weitere aktuelle Themen aus den Bereichen Grundstücks-, Gesellschafts-, Steuer-, Erb- und Familienrecht aufgegriffen worden. Besonderes Augenmerk verdient dabei die erstmals angebotene „Gesellschaftsrechtliche Jahrestagung“.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V. mit dem Deutschen Notarinstitut sowie den regionalen Notarkammern wurde weiter ausgebaut und intensiviert. So konnten zahlreiche Veranstaltungen in Kooperation mit den regionalen Notarkammern angeboten werden.

Mit einer hochrangig besetzten Jubiläumsveranstaltung in der Schlossresidenz in Würzburg feierte das Fachinstitut für Notare am 30. November 2002 sein 20-jähriges Bestehen. Im Rahmen der Festveranstaltung wurde zugleich Notar *Prof. Dr. Hans-Ulrich Jerschke* im Kreis der Referenten und Teilnehmer als Leiter des Fachinstituts für Notare verabschiedet. In seiner Festansprache würdigte der neue Leiter des Fachinstituts für Notare, Notar *Dr. Norbert Frenz*, die Verdienste von Notar *Prof. Dr. Jerschke* um die Aus- und Fortbildung der Notare.

Auf dem 26. Deutschen Notartag in Dresden vom 19. bis 22. Juni 2002 war das Fachinstitut für Notare mit einem eigenen Ausstellungsstand vertreten. An diesem konnten die Teilnehmer des Notartages Tagungsunterlagen einsehen und nähere Informationen über das umfangreiche Fortbildungsangebot des Fachinstituts für Notare erhalten.

2. Im Zusammenhang mit der Klärung der Anerkennungsfähigkeit steuerrechtlich ausgerichteter Fortbildungsveranstaltungen als „notarspezifisch“ i.S. von § 6 Abs. 3 BNotO hat die Bundesnotarkammer gemeinsam mit den Landesjustizverwaltungen die Arbeiten an einem Kriterienkatalog für die Anerkennung notarspezifischer Fortbildungsveranstaltungen fortgeführt und abgeschlossen. Durch den Kriterienkatalog soll für die beruflichen Fortbildungseinrichtungen eine bessere Planbarkeit, für die Landesjustizverwaltung eine einheitliche Verwaltungspraxis und für die Teilnehmer

eine erhöhte Rechtssicherheit erreicht werden. Der von der Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen erarbeitete Kriterienkatalog konkretisiert auf der Grundlage der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Anerkennung notarspezifischer Fortbildungsveranstaltungen formelle und inhaltliche Anforderungen an eine notarspezifische Ausrichtung.

VIII. Deutsche Notar-Zeitschrift

Das Bild der *Deutschen Notar-Zeitschrift* wurde im Berichtszeitraum nicht nur durch zahlreiche Beiträge über neue Rechtsentwicklungen (etwa zur Schuldrechtsmodernisierung oder zum OLG-Vertretungsänderungsgesetz) geprägt. Vielmehr konnte mit dem Dezember-Heft abermals ein Sonderheft, diesmal zum 26. Deutschen Notartag in Dresden, zur Auslieferung gebracht werden (s.a. Bericht 2001, DNotZ 2002, 503). Insofern hatte sich die Schriftleitung jedoch angesichts des Umfangs dieses Sonderheftes entschlossen, neben der üblichen wortgetreuen Wiedergabe der Begrüßungsansprachen, der Vorträge und ihrer Podiumsdiskussionen die Parallelveranstaltungen des Samstags lediglich zusammengefasst darzustellen. Leider nicht mehr beendet werden konnte im Berichtszeitraum die Erstellung des Zehnjahresregisters 1991-2000, nachdem sich die Schriftleitung zur Förderung der Übersichtlichkeit und Steigerung der Anwenderfreundlichkeit Anfang des Jahres zu einer grundlegenden Überarbeitung entschlossen hatte.

IX. Verschiedenes

1. Vom 19. bis 22. Juni 2002 veranstaltete die Bundesnotarkammer in Dresden den 26. *Deutschen Notartag*. Die Eröffnungsveranstaltung des Notartages fand in Anwesenheit zahlreicher Gäste aus Parlament, Regierung, Verwaltung, Rechtsprechung, Lehre, Verbänden und dem Notariat statt. Die Grußworte sprachen der Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz *Dr. Geiger*, der Justizminister des Freistaats Sachsen *Dr. de Maizière* sowie der Vorsitzende der Justizministerkonferenz und Justizminister des Landes Thüringen *Dr. Birkmann*. Darüber hinaus waren Vertreter ausländischer und internationaler Notarorganisationen angereist, vor allem auch aus den mittel- und osteuropäischen Ländern. Der Notartag behandelte folgende Fachthemen: „Vorsorge als Prinzip einer sozialen Rechtsordnung in Europa“ (Referent: Notar *Dr. Gerd-Jürgen Richter*, Landau), „Verbraucherschutz im Bauträgervertrag: Eigenheimerwerb ohne Risiko?“ (Referent: Notar *Dr. Gregor Basty*, München), „Signatur statt Siegel? – Notarielle Leistungen im elektronischen Rechtsverkehr“ (Referent: Notar *Dr. Joachim Püls*, Dresden). An jedes Referat schloss sich eine Podiumsdiskussion an. Den fachlichen Abschluss des 26. Deutschen Notartages bildeten die

Kommentar [t1]: in besonderer Funktion? (ggfs. hinzufügen)

Samstagsveranstaltungen unter dem Thema „Zukunftsfragen des Notariats – Aktuelle Reformthesen vor dem Hintergrund der europäischen Entwicklung“ sowie die parallel stattfindende Reihe von Kurzreferaten zu aktuellen Fragen aus der notariellen Praxis. Eine detaillierte Dokumentation des 26. Deutschen Notartages findet sich im Sonderheft 2002 der Deutschen Notar-Zeitschrift.

2. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V., Bonn, hat die Bundesnotarkammer im Juni 2002 zum dritten Mal ein *Multilaterales Hospitationsprogramm für Notare und Notaranwärter aus den osteuropäischen Reformstaaten* durchgeführt. 14 Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Reformstaaten hatten Gelegenheit, die Tätigkeit der deutschen Notare in Theorie und Praxis kennen zu lernen. Das Programm gliederte sich in bewährter Weise in ein Einführungsseminar in Bonn und eine Hospitationsphase bei Notarinnen und Notaren im gesamten Bundesgebiet.

3. Die *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* wurde während des Berichtszeitraums weiterhin intensiv betrieben. Sie war im Berichtszeitraum von der Herausgabe von Presseerklärungen, der Erweiterung und Betreuung des Internet-Angebots, etwa durch die Aufnahme von Sprachkenntnissen im Deutschen Notarverzeichnis, sowie der allgemeinen Pflege und Betreuung von Pressekontakten bzw. -anfragen geprägt. Für die Kollegen wurden zudem mit sechs Ausgaben des Informationsblattes BNotK-Intern umfangreiche Informationen zu aktuellen rechts- und berufspolitischen Themen zur Verfügung gestellt. Einen Schwerpunkt der Pressearbeit stellte der 26. Deutsche Notartag in Dresden dar. In seiner Vorbereitung wurden Presseerklärungen und Presse-mappen versandt, die neben Berichten über die Themen des Notartages und allgemeinen Informationen zum Beruf des Notars sechs weitere Presseerklärungen zu allgemeinen Themen mit notariellem Bezug enthielten. Auf dem Notartag selbst fand eine Pressekonferenz statt, die insbesondere im Bereich der Presseagenturen reges Interesse fand.

4. Im Berichtszeitraum erschien die 2. Auflage des von der Bundesnotarkammer herausgegebenen *Deutschen Notarverzeichnisses* (Stand: Oktober 2002). Neu in dieser Auflage sind Angaben zu E-Mail- und Internetadressen sowie zu den Sprachkenntnissen der Notare. Dabei wird zwischen der Beurkundungs- und der Entwurfssprache unterschieden (wobei es sich bei der Entwurfssprache um die besseren Sprachkenntnisse handelt). Durch das Deutsche Notarinstitut wurden die bekannten Adressdaten mittels Rundschreiben bzw. Rundrufaktionen aktualisiert und um Angaben der Notare zu ihren Sprachkenntnissen ergänzt.

Im Internet findet sich das fortlaufend aktualisierte „Deutsche Notarverzeichnis“ unter: www.deutsches-notarverzeichnis.de oder www.deutsche-notaruskunft.de – ebenso über die Internetseiten der Bundesnotarkammer und des Deutschen Notarinstituts erreichbar. Seit Oktober 2002 erfolgten bisher 12.807 Zugriffe. Auch in der Internet-Adressdatenbank können nunmehr Notare nach Fremdsprachenkenntnissen gesucht werden.

5. Im Berichtszeitraum konnten die internen Vorarbeiten für eine *deutsche Notariatsgeschichte* weiter vorangebracht werden. Nächster Schritt ist die wissenschaftliche Vertiefung der Forschung und die Erarbeitung des eigentlichen Geschichtswerks. Zu diesem Zweck wurden und werden verstärkt renommierte und interessierte Wissenschaftler angesprochen, um diese für das Projekt „Deutsche Notariatsgeschichte“ zu gewinnen. Geplant ist ein wissenschaftliches Forum, um Strukturen und Rahmenbedingungen zu entwickeln. Dabei soll auch die Zusammenarbeit mit der deutschen notarrechtlichen Vereinigung in diesem Bereich verstärkt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Götte)